

27.09.23**Antrag****des Freistaates Bayern**

Verordnung zur Änderung weinrechtlicher und hopfenrechtlicher Bestimmungen

Punkt 65 der 1036. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2023

Der Bundesrat möge anstelle von Ziffer 5 der Drucksache 353/1/23 Folgendes beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 3 Absatz 1 WeinFördV)

In Artikel 1 ist § 3 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Ein Antrag auf Förderung einer Maßnahme nach § 2 ist schriftlich oder elektronisch, sofern die zuständige Stelle dies ermöglicht, ganzjährig bei der zuständigen Stelle zu stellen.“

Begründung:

Die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung ist von der Bereitstellung durch die Länder abhängig zu machen. Des Weiteren werden bundeseinheitliche Antragsfristen den spezifischen Anforderungen der Länder nicht gerecht. Daher sollte die Antragstellung ganzjährig möglich sein.

Abweichendes kann nach § 3 Absatz 6 des Verordnungsentwurfs durch die Landesregierungen durch Rechtsverordnung geregelt werden.